

LANDKREIS  
STADT  
STADTTEIL

HEILBRONN  
BAD RAPPENAU  
FÜRFELD

3

# BEBAUUNGSPLAN BRUNNENBERG 2.ÄNDERUNG

- a) Die Parkplätze zwischen Friedhof und L 1107 entfallen und werden entlang der Haupterschließungsstraße vor der Turnhalle angelegt.
- b) Die im Baublock IV geplanten 5 Baugrundstücke werden zugunsten einer Grünfläche für ein Trainingsfeld auf 2 Bauplätze reduziert.
- c) Der Kinderspielplatz wird westlich der Stichstraße zum Sportplatz angelegt.
- d) Die geplante Treppenanlage mit Anschluß an den Feldweg Nr. 14 im nördlichen Teil des Baugebietes wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ersatzlos gestrichen. Der Geltungsbereich endet jeweils an den nördlich geplanten Grundstücksgrenzen.
- e) Der Bereich der Grundstücke Heilbronner Str. 20, 22, 22a, 24 und 26 wird aus dem Bebauungsplan ausgeklammert.

Rechtsgrundlagen dieser Bebauungsplanänderung sind die §§ 2, 2a und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), ber. BGBl. I S. 3617, sowie durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949).

die Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I. S. 1753)  
der §§ 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 352) sowie die Anpassung der LBO vom 21.6.77 (Ges.Bl. Nr. 11/77) an die Änderung des BBauG.

Aufstellung als Entwurf gem. § 2 Abs. 1 BBauG am: .....

Änderung des Bebauungsplanes am: .....

Beteiligung der Bürger gem. § 2a Abs. 2 - 6 BBauG wurde verzichtet  
gem. § 2a Abs. 4 Nr. 2 BBauG.....

Bekanntmachung der Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG  
am **05. FEB. 1981**

Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG am: **16. FEB. 1981 - 17. MRZ. 1981**

Satzungsbeschluss gem. § 10 BBauG am: **21. MAI 1981**

Genehmigung des Bebauungsplans gem. § 11 BBauG durch Erlass des  
Landratsamts Heilbronn am **28. AUG. 1981**

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans nach § 12 BBauG  
am **10. SEP. 1981**

Inkrafttreten des Bebauungsplans nach § 12 BBauG am **10. SEP. 1981**

Zur Beurkundung:

.....Bad Rappenau....., den **10. SEP. 1981**



Im Auftrag

*Kappler*  
**(Kappler)**

ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

Die im Gebiet des Bebauungsplans liegenden Flurstücke stimmen bezüglich der Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster überein.

(Siegel)

Sinsheim, den .....

Staatl. Vermessungsamt Heilbronn  
Dienststelle Sinsheim

- PLAN vom 27.12.76
- geändert 24.11.77
- II - 02.01.79
- II - 09.03.79
- II - 30.09.80
- II - 02.02.81

<b>STADT BAD RAPPENAU</b> AMT HOCHBAUAMT	
gez. _____ bearb. _____ geor. _____ Änderung vom _____ Plan Nr. _____ Maßstab <div style="font-size: 2em; font-weight: bold; text-align: center;">1:500</div>	PROJEKT <div style="font-size: 1.5em; font-weight: bold;">BEBAUUNGSPLAN</div> <div style="font-size: 1.5em; font-weight: bold;">„BRUNNENBERG“ 2.ÄND.</div> <hr style="border: 1px solid black;"/> <div style="font-size: 1.5em; font-weight: bold;">BAD RAPPENAU-FÜRFELD</div> <div style="font-size: 0.8em;">             Bauverwaltung              Hochbauabteilung              6927 Bad Rappenau              Bad Rappenau, den 30.9.80           </div>

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### zum Bebauungsplan "Brunnenberg-Änderung" in Bad Rappenau-Fürfeld

In Ergänzung der Planzeichnung und Eintragungen wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen  
(§ 9 Abs. 1 BBauG und §§ 4 + 6 BauNVO)
  - 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung  
Entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan  
Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 Ziff. 1-6 BauNVO  
sind nicht zugelassen.
2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften  
(§ 111 LBO)
  - 2.1 Gebäudehöhen (§§ 15 und 111 Abs. 1 Ziff. 8 LBO)  
Die Traufhöhe der Gebäude darf  
bei I - geschossiger Bauweise max. 3,50 m  
bei II-- geschossiger Bauweise max. 6,50 m  
gemessen von OK-Bordstein in Grundstücksmitte,  
bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und Ober-  
kante Dach, betragen.
  - 2.2 Dachform und Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBO)  
Entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan  
Garagen dürfen mit Flachdach oder leicht geneigtem  
Dach bis 15° errichtet werden.  
Dachgauben sind im gesamten Baugebiet nicht zu-  
lässig.
3. Einfriedigungen (§ 111 Abs. 1 Ziff. 6 LBO)  
Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen  
dürfen eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht über-  
schreiten. Bei Eckgrundstücken wird die Gesamt-  
höhe auf max. 0,80 m festgesetzt.  
Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.  
Türen und Tore dürfen nicht nach außen auf den  
Gehweg oder in den Straßenraum aufgehen.  
Pfeiler sind nur zur Befestigung von Eingangs- und  
Einfahrtstoren, sowie zur Unterbringung von Ab-  
fallbehältern zulässig.
- 3.1 Einfassungen  
Die Baugrundstücke sind zur öffentlichen Verkehrs-  
fläche hin mit mind. 0,10 m jedoch max. 0,40 m  
hohen Einfassungen (Saumsteine, Kantensteine,  
Sockel) einzufassen.

Hinweis (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Bei der Bebauung der drei südlichsten, neben dem Friedhof gelegenen Bauplätze, sind zum Schutz vor dem zu erwartenden Verkehrslärm Vorkehrungen (Grundrißgestaltung, bautechnische Maßnahmen) zu treffen, die gewährleisten, daß die Richtwerte des Lärmbekämpfungserlasses (in der jeweils geltenden Fassung) sinngemäß eingehalten sind.

2. ÄNDERUNG ZUM GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN VOM 5.7.1978

Die bestehenbleibenden zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des genehmigten Planes vom 5.7.1978 werden nachrichtlich übernommen. Die Übereinstimmung wird beurkundet.

02. JULI 1981

Bad Rappenau, den .....

(Siegel)



.....  
Der Bürgermeister  
(Zimmermann)

**Genehmigt**

laut Verfügung des Landratsamts  
Heilbronn vom 28. Aug. 1981

Im Auftrag:



FW 26